99048003006000

Erstaufforstung beantragen

Heruntergeladen am 22.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/6004395/L100009

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99048003006000
Leistungsbezeichnung I	Erstaufforstung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erstaufforstung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• § 10 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) – Erstaufforstung • § 3 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) – Verwaltungskostenpflicht • Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ), Anlage 1Lfd. Nr. 40 – Forstverwaltung
Teaser	Wenn Sie auf einer Fläche, die bisher kein Wald war, eine Erstaufforstung durch die Saat oder die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern vornehmen wollen, benötigen Sie dafür eine Genehmigung der unteren Ladwirtschaftsbehörde. Gleiches gilt, wenn Sie eine Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkultur in der Flur- oder im bebauten Gebiet anlegen möchten.
Volltext	Wenn Sie auf einer Fläche, die bisher kein Wald war, eine Erstaufforstung durch die Saat oder die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern vornehmen wollen, benötigen Sie dafür eine Genehmigung der unteren Ladwirtschaftsbehörde. Gleiches gilt, wenn Sie eine Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkultur in der Flur- oder im bebauten Gebiet anlegen möchten. Eine Genehmigung dafür wird Ihnen nur versagt, wenn • Ziele der Raumordnung entgegenstehen, • die Aufforstung der Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht, • zwingende Vorschriften des Naturschutzrechtes entgegenstehen und/oder • die Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke erheblich beeinträchtigt wird, ohne dass die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf der Fläche durch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bereits eine Aufforstung verbindlich festgesetzt wurde. Die Landwirtschaftsbehörde prüft nur die Genehmigung der Erstaufforstung. Eigentums-, Pacht- und Nutzungsverhältnisse werden dabei nicht beachtet.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	• Nachweis zur Flächengröße (Grundbuch- oder Katasterauszug) • Lageplan der Aufforstungsfläche mit festgelegten Markierungen Weitere Details entnehmen Sie den bereitgestellten Unterlagen oder den Online-Anträgen.
Voraussetzungen	Antragsberechtigte: natürliche Personen und juristische Personen (Unternehmen).
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Ihren Antrag auf Erstaufforstung können Sie je nach Regelung der jeweiligen Behörde schriftlich oder online stellen (siehe –> Onlineantrag). Das Antragsformular beziehen Sie ebenfalls über Amt24 oder über den eigenen Internetauftritt der Behörde. Online-Antrag • Richten Sie sich in Amt24 ein Servicekonto ein und melden Sie sich darüber im Serviceportal an. • Folgen Sie dem Link zum Online-Antrag und füllen Sie die Datenfelder nach Anleitung aus. Sie können die Angaben jederzeit zwischenspeichern und zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigen. • Sind alle Datenfelder befüllt, schließen Sie die Antragstellung ab, und die Daten werden der zuständigen Stelle übermittelt. • Die Antragsbestätigung finden Sie im Posteingang Ihres Servicekontos. Bei eingehenden Nachrichten erhalten Sie eine Benachrichtigung an Ihre persönliche E-Mail-Adresse. Schriftlicher Antrag • Reichen Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mit den erforderlichen Nachweisen bei der zuständigen Stelle ein, Sie können die Unterlagen elektronisch per E-Mail übermitteln. Prüfung und Bescheid • Anhand Ihrer Angaben prüft die Behörde, ob der

Modul	Sachverhalt
	Genehmigung Versagungsgründe entgegenstehen. Im Genehmigungsverfahren werden weitere Fachbehörden (zum Beispiel die untere Forst- und Naturschutzbehörde) und die Gemeinde beteiligt. • Die Genehmigung gilt als erteilt, falls keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist und die zuständige Behörde den vollständigen Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang zurückweist. Die Genehmigungsbehörde kann die Frist aus wichtigem Grund bis zu zwei Monate verlängern. Eine Entscheidung erfolgt mit Bescheid. Die Erstaufforstung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden.
Bearbeitungsdauer	bis zu sechs Monate (bei wichtigem Grund bis zu acht Monate)
Frist	• Genehmigungsfiktion: Sechs Monate (Die Genehmigung wird automatisch wirksam, wenn die Genehmigungsbehörde zum Antrag schweigt.) • Geltungsfrist der Genehmigung: in der Regel drei Jahre
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres zum Ablauf im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	